
Abänderungsantrag

der Abgeordneten Ing. Westenthaler, Scheibner und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 95/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Dr. Wolfgang Schüssel, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz , mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (Bundesministeriengesetz-Novelle 2007)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Bericht angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Ziffer 24 eingefügt:

„24. Dem § 7 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Generalsekretär, oder wenn kein solcher bestellt ist, der Leiter einer Sektion (Abs. 1) oder ein Leiter einer gleichwertigen Einrichtung (Abs. 3, 9 und 10) können für die Dauer der Ernennung durch den Bundespräsidenten mit der Funktion eines beamteten Staatssekretärs (Art. 78 Abs. 4 B-VG) betraut werden. Für sie gilt § 9 sinngemäß. Für die Dauer dieser Verwendung gebührt ihm ausschließlich ein Fixgehalt in der Höhe des Betrages nach § 31 Abs. 2 Z. 3 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung.“

Begründung

Der vorliegende Abänderungsantrag schafft in Analogie zum gleichzeitig eingebrachten Abänderungsantrag zu einer B-VG-Novelle die Voraussetzung für die Einführung eines in dieser Funktion jederzeit abberufbaren „beamteten Staatssekretärs“ aus dem Kreis der bestehenden leitenden Beamten eines Bundesministeriums. Dadurch wäre die Information des Nationalrates sowie des Bundesrates durch sachkundige und gleichzeitig politisch versierte bzw. vertraute leitende Bedienstete gegeben, ohne gleichzeitig eine parteipolitische „Überwachung“ durch Staatssekretäre des jeweils anderen Koalitionspartners in Schlüsselressorts notwendig zu machen, wie dies nunmehr durch die Regierungskonstellation faktisch wieder stattfindet.

Durch die Verweisung auf die Fixbezugsregelung des Gehaltsgesetzes ist klar gestellt, dass – außer für die Fälle in denen ein solcher leitender Beamter nicht über die Funktionsgruppe 9 ab dem sechsten Jahr verfügt – keinerlei Mehrkosten entstehen. Damit können zum derzeitigen Zeitpunkt wesentliche finanzielle Einsparungen (bis zu vier Staatssekretärsgehälter, das sind € 56.916,16/Monat, 14mal pro Jahr, das sind € 796.826,24 oder ATS 10.964.568,11) erzielt werden.

Die Anwendung des bestehenden § 9 BMG hat zur Folge, dass diese Bediensteten automatisch dienstrechtlich zu sog. „Molterer-Beamten“ würden, in gehalts- und pensionsrechtlicher Hinsicht aber nur für die Dauer dieser Verwendung. Danach sind auf sie wieder die sonst für sie anzuwendenden Bestimmungen heranzuziehen.

Wien, am 30. Jänner 2007

